

Vergnügungssteuersatzung der Stadt Nauen

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr.19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr.32]), in Verbindung mit den §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [NR. 08], S.174), zuletzt geändert durch den Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen auf ihrer Sitzung am 25. Juni 2018 unter Beschluss-Nr. 416/2018 folgende Satzung beschlossen.)

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Nauen veranstalteten nachfolgend aufgeführten Vergnügungen (Veranstaltungen) gewerblicher Art:
 1. Tanzveranstaltungen einschließlich Veranstaltungen, die Tanz ermöglichen;
 2. Striptease, Peepshows, Tabledance und Darbietungen ähnlicher Art;
 3. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungsapparaten oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jedermann zugänglichen Orten.
- (2) Als Spielapparate im Sinne von Abs. 1 gelten auch Personalcomputer, die aufgrund ihrer Ausstattung oder ihres Aufstellungsortes zum individuellen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden können. Die Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn der Personalcomputer ausschließlich zur Informationsbeschaffung, Textverarbeitung, Kommunikation oder für die Aus- und Weiterbildung eingesetzt wird.

§ 2 Steuerfreiheit

Steuerfrei sind

- (1) Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;
- (2) Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
- (3) Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 52, 53 Abgabenordnung (AO) verwendet wird, wenn der mildtätige oder gemeinnützige Zweck bei der Anmeldung nach § 7 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;

- (4) das Halten von Apparaten, wenn diese nach der Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind;
- (5) das Halten von Musikapparaten, sofern für ihre Darbietung kein Entgelt erhoben wird;
- (6) das Halten von Apparaten nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 im Rahmen von Volksbelustigungen und Schaustellungen auf Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 3 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

§ 4 Erhebungsform

Die Steuer wird gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 als Pauschsteuer erhoben und ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.

§ 5 Besteuerung nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 ist die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten oder ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien. Diese Flächen sind jedoch nur zu 60 % anzurechnen.
- (2) Die Pauschsteuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche
 - a) bei Veranstaltungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 1,00 Euro;
 - b) bei Veranstaltungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 5,00 Euro.
- (3) Die Stadt Nauen kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist oder dies zu einer Vereinfachung der Berechnung führt.

§ 6 Besteuerung von Apparaten

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungsapparaten oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit **nach dem Einspielergebnis**, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl.
Als Einspielergebnis ist der Gesamtbetrag der in Geldspielapparaten eingesetzten Spielbeträge (Einwurf) abzüglich der ausgezahlten Gewinne (Auswurf) anzurechnen (sog. Saldo 1). Negative Einspielergebnisse sind innerhalb eines Kalendermonats mit „0“ anzusetzen.

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3a) bei

- | | |
|-------------------------------------|----------------------------------|
| a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit | 15 v. H. des Einspielergebnisses |
| b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit | 30,00 Euro |

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Abs. 1 Nr. 3b) bei

- | | |
|-------------------------------------|----------------------------------|
| a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit | 10 v. H. des Einspielergebnisses |
| b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit | 20,00 Euro |

3. unabhängig vom Aufstellort

- | | |
|---|---------------------|
| a) für Personalcomputer ohne Multimediaausstattung | 20,00 Euro |
| b) für Personalcomputer mit Multimediaausstattung (z.B. Joystick, Soundkarte, Soundboxen, vorinstallierte Spiele) | 25,00 Euro |
| c) für Apparate mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische oder die Menschenwürde verletzende Praktiken zum Gegenstand haben | 400,00 Euro. |

Die Voraussetzungen für die Erhebung der erhöhten Steuer sind als gegeben anzusehen, wenn das auf dem Apparat installierte Spiel von der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) keine Jugendfreigabe nach § 14 Jugendschutzgesetz erhalten hat oder von der Bundesprüfstelle für Jugend gefährdende Medien (BPjM) in der Liste der Jugend gefährdenden Medien aufgenommen wurde.

- (2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (3) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich bei der Stadt Nauen anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Gerätes, den Aufstellungsort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme, die Spielbeschreibung und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeeingangs.
- (4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

§ 7

Anmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Nauen anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind unverzüglich anzuzeigen.

- (2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.
- (3) Die Stadt Nauen ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Bei mehreren geplanten Veranstaltungen innerhalb eines Kalendermonats ist der Gesamtbetrag dieses Monats maßgebend.

§ 8 Entstehung des Steueranspruches

- (1) Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit dem Abschluss der Veranstaltung.
- (2) Der Vergnügungssteueranspruch nach § 6 dieser Satzung (Besteuerung von Apparaten) entsteht bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeiten mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Abs. 1 Nr. 3 genannten Orten, bei alle anderen Apparaten mit Beendigung des Spiels.

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist mit Ablauf von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (2) Für Spielapparate i. S. d. § 1 Abs. 1 Nr. 3 hat der Steuerschuldner bis zum 7. Kalendertag des nachfolgenden Monats der Stadt Nauen eine Steuererklärung auf amtlichen Vordruck über die im Vormonat im Stadtgebiet aufgestellten Apparate abzugeben.
- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit sind der Erklärung nach Abs. 2 Zählwerksausdrucke für den Abrechnungszeitraum beizufügen. Diese Zählwerksausdrucke sind im Original oder Kopie beizufügen. Die Ausdrucke müssen mindestens die nachfolgend genannten Angaben enthalten:

Hersteller, Gerätename, Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer und Datum des aktuellen und des letzten Zählwerksausdruckes, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, eingesetzte Spielbeiträge (Einwurf), ausgezahlte Gewinne (Auswurf).

§ 10 Verspätungszuschlag

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung), kann gemäß § 12 KAG i.V.m. § 152 AO in der jeweils geltenden Fassung erfolgen.

Der Verspätungszuschlag wird gemeinsam mit der Steuer festgesetzt und im Steuerbescheid ausgewiesen.

§ 11 Steuerschätzung

Verstößt der Steuerpflichtige gegen eine der Bestimmungen dieser Satzung und sind infolge dessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so wird die Steuer gemäß § 12 KAG i.V.m. § 162 AO in der jeweils geltenden Fassung geschätzt.

§ 12 Mitwirkungspflicht

- (1) Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beschäftigten oder Beauftragten der Stadt Nauen Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen im Stadtgebiet vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und - in nach vorheriger Absprache – in deren Gegenwart aktuelle Druckprotokolle zu erstellen. Es sind die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben. Ist der Steuerpflichtige oder die von ihm beauftragten Personen nicht in der Lage, Auskünfte zu erteilen oder sind die Auskünfte zur Klärung des Sachverhaltes unzureichend oder versprechen Auskünfte des Steuerschuldners bzw. der von ihm betrauten Person kein Erfolg, so kann die Stadt Nauen auch andere, z.B. Betriebsangehörige, um Auskunft ersuchen. Die Unterlagen sind auf Verlangen der Stadt Nauen unverzüglich und vollständig in den Geschäftsräumen oder, soweit ein geeigneter Geschäftsraum nicht vorhanden ist, in den Wohnräumen oder an Amtsstelle vorzulegen. Auf die Bestimmungen der § 12 KAG i.V.m. §§ 90 und 93 AO in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen.
- (2) Die Beschäftigten oder Beauftragten der Stadt Nauen sind berechtigt, Grundstücke und ähnliche Einrichtungen während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zu betreten. Auf § 12 KAG i.V.m. §§ 98 und 99 AO in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

- (1) Die Vorschriften der §§ 14 und 15 KAG in der jeweils gültigen Fassung sind anzuwenden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 2 Buchstabe b) KAG handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt.
 1. § 6 Abs. 3: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderungen (Erhöhung) des Apparatebestandes
 2. § 7 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen
 3. § 9 Abs. 2: Einreichung der Steuererklärung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt
 4. § 9 Abs. 3: kein Zählwerkausdrucke der Steueranmeldung beifügt
 5. § 12 Abs. 1 und 2: den Zutritt zu den Veranstaltungsräumen bzw. Aufstellorten verweigert sowie die Einsicht in den Geschäftsunterlagen verweigert.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 14
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung der Stadt Nauen über die Erhebung von Vergnügungssteuer tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Satzung der Stadt Nauen über die Erhebung der Vergnügungssteuer mit Beschlussnummer: 476/2006 vom 06.12.2006 außer Kraft gesetzt.

Nauen, 26. Juni 2018

gez. Manuel Meger
Bürgermeister
Stadt Nauen